

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**74. Jahrgang**

**Nr. 13**

**Mittwoch, den 30. Mai 2018**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 70</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 71-74)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Hilden-Haan
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot
<b>Seite 71-74</b>	Kreis Mettmann	Anlage

**Kreis Mettmann****Öffentliche Zustellungen  
von Bescheiden siehe Anlage Seite 71-74**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Kreissparkasse Düsseldorf****Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr.: 3002066334

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Mai 2018

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Zweckverbände****Bekanntmachung des  
Volkshochschul-Zweckverbandes  
Hilden-Haas****I. 1. Nachtragssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Hilden-Haas zur Gebührensatzung für die Teilnahme an Ver-  
anstaltungen der VHS Hilden-Haas**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.666 ff.), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S.712), des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S.621) und des § 19 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haas (jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haas in der Sitzung am 18.04.2018 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Hilden-Haas beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Hilden-Haas wird wie folgt geändert:

**§1**

§ 3 Abs. 8 wird neu in die Satzung aufgenommen und enthält den folgenden Wortlaut:

**„Schülerinnen und Schüler, die an einem Lehrgang zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses teilgenommen haben und um die Ausfertigung einer beglaubigten Zweitschrift ihres Zeugnis bitten, müssen eine Servicepauschale von 20,- € entrichten“.**

**§2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II. Bekanntmachung der Satzungsänderung**

Die vorstehende Satzungsänderung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11. Mai 2018

Jörg Dürr  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachungen der  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr.: 3041243662

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert wird aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 18. Mai 2018

Der Vorstand  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert